



Potsdam, 26. November 2021

**Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz
des Landes Brandenburg (AIG)**

Ihr Antrag vom 20.10.2021 und Nachfrage vom 20.11.2021, mein Schreiben vom
12.11.2021

Sehr 

Sie baten um Zusendung von Informationen zur Finanzierung der Wetterfahne der
Potsdamer Garnisonkirche. Auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informati-
onzugangsgesetzes des Landes Brandenburg erlässt die Staatskanzlei des Lan-
des Brandenburg dazu folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.11.2021 wurde Ihnen eine Pressemitteilung aus dem
Jahr 2014 übersandt, die einen Hinweis auf die Finanzierung der Wetterfahne
der Potsdamer Garnisonkirche enthält. Weitere Unterlagen mit Informationen
zur Finanzierung der Wetterfahne liegen in der Staatskanzlei nicht vor.

2. Gebühren für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Daten-
schutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrück-
lich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheids nur die Behörde oder ein
Gericht befugt ist.